

Anm. d. Red.: Schreiben des damaligen Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts an die LGeschSt [...] und das LSchG [...]:

Beschlussanfechtungsverfahren [...] ./ LMV [...] vom 7. April 2002

Es gibt zwei Verfahren in Sachen der Befangenheit des LSchG HH in der o.g. Beschlussanfechtungssache.

Zum einen das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des LSchG HH vom 28. Juni 2002, wonach [...] nicht befangen sei. **Az.: BSchG 02-06**

In dieser Sache hat das BSchG durch Beschluss vom 30. November 2002 der Beschwerde stattgegeben.

Daneben ist noch anhängig das erstinstanzliche Befangenheitsgesuch gegen [...] und [...], das ich, da das BSchG insoweit nicht zuständig und das LSchG [...] nicht handlungsfähig war, an das LSchG [...] verwiesen habe. (Beschluss vom 14. Juli 2002 **Az.: BSchG 02-07**).

Wenn nun feststeht, dass [...] an dem Beschlussanfechtungsverfahren nicht mehr mitwirken kann, und das LSchG [...] nach wie vor nicht über NachrückerInnen verfügt, dürfte das Befangenheitsgesuch gegen [...] und [...] erledigt sein, da dann ohnehin auch in der Hauptsache eine Verweisung nach [...] erfolgen würde.

Ich bitte also die LGeschSt [...] mir mitzuteilen, ob zwischenzeitlich NachrückerInnen für das dortige LSchG gewählt wurden und dies auch nach [...] weiter zuleiten, so dass dort ggfls. die Befangenheitssache für erledigt erklärt wird.

Ich würde dann unverzüglich die Hauptsache nach [...] zu weisen, damit die Sache endlich Fortgang nimmt.